



Marktgemeinde Abtenau
Markt 1
5441 Abtenau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30205-508/2390/66-2020

Betreff

SARS-CoV-2; Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer
Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

Datum

11.03.2020

Schwarzstraße 14

5400 Hallein

Fax +43 6245 796-6019

bh-hallein@salzburg.gv.at

Manfred Wöss

Telefon +43 6245 796-6073

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hallein als Gesundheitsbehörde betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

(1) Veranstaltungen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien zusammenkommen, sind untersagt.

(2) Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, sind untersagt.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten für alle Veranstaltungen im Sinn des § 15 Epidemiegesetz 1950, insbesondere für solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im Hochschulbetrieb, in Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

(4) Von den Verboten nach Abs. 1 und 2 jedenfalls nicht erfasst sind Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- der Organe von Gebietskörperschaften,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Hallein | Tennengau

Schwarzstraße 14 | 5400 Hallein | Österreich | Telefon +43 6245 796-0 | bh-hallein@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT63 2040 4060 0900 7303 | UID ATU36796400

- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
- in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
- im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen, usw.),
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- im Rahmen der Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
- im Rahmen von Betriebsversammlungen,
- im Rahmen des öffentlichen Personenverkehrs sowie der unmittelbar zu dessen Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in jeder Gemeinde des Bezirks (§ 53 Abs. 2 GdO 2019) in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

HR Mag. Helmut Fürst

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur